



Sportland
Burgenland

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

zum

Burgenländischen Sportgesetz i. d. g. F.

ABSCHNITT I

SPORTSTÄTTEN- UND SPORTANLAGENFÖRDERUNG

(gültig für Maßnahmen ab 01.01.2023)

Förderungsvoraussetzungen

Förderungen sind nur dann zu gewähren, wenn

- (1) die Restfinanzierung durch den Förderwerber sichergestellt ist
- (2) der Förderwerber Eigentümer oder Pächter/Mieter des Grundstückes ist, auf dem die Sportstätte errichtet bzw. bei bereits bestehenden Sportstätten Umbauten oder Sanierungen durchgeführt werden
- (3) sich der Förderwerber verpflichtet, den bewilligten Betrag dem Land Burgenland zurückzuerstatten, wenn dieser der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte nicht nachkommt
- (4) der Förderwerber dem Land Burgenland das Recht einräumt, sich von der Umsetzung der beantragten Maßnahmen bzw. ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte zu überzeugen
- (5) sich der Förderwerber verpflichtet, die Sportstätte den Schulen auf Begehren des gesetzlichen Schulerhalters gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen
- (6) die normgerechte Ausführung - laut dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) - des Bauvorhabens gegeben ist. Das Land Burgenland behält sich vor, bei Bedarf ein Gutachten des ÖISS einzuholen.

Die Fertigstellungsfrist sämtlicher Projekte bzw. Maßnahmen beträgt ab der Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist von zwei Jahren können bewilligte Förderungen nicht mehr ausbezahlt werden.

Förderarten

1. Neu- bzw. Zubau von Räumen auf Sportanlagen
2. Sanierung von Räumen auf Sportanlagen
3. Neuerrichtung und Sanierung von Fußballspielfeldern (Groß- bzw. Kleinspielfeld)
4. Neuerrichtung und Sanierung von Stockschießbahnen
5. Neuerrichtung und Sanierung von Tennisplätzen
6. Neuerrichtung, Umrüstung und Sanierung von Flutlichtanlagen
7. Neuerrichtung von Fix-Sitzplatztribünen
8. Neuerrichtung von Alternativenergieanlagen
9. Neuerrichtung barrierefreier Infrastruktur
10. Neuerrichtung und Sanierung anderer Projekte/Maßnahmen

Nicht förderbare Projekte/Maßnahmen

- (1) Die Er- bzw. Einrichtung von Lokalen, Kantinen, Küchen, Lagerräumen, Mannschaftsbesprechungsräumen, Clubräumen, Sitzterrassen oder ähnlichen Räumlichkeiten für gastronomischen und gesellschaftlichen (nicht sportrelevante) Nutzungen.
- (2) Die Er- bzw. Einrichtung von gewerblich oder touristisch genutzten Sportstätten/Sportanlagen wie z.B. Fitnessstudios, Flugplätzen (mit Ausnahme von Anlagen von geförderten Modellflugvereinen), Seebäder, Veranstaltungshallen etc.
- (3) Abrichteplätze und Clubhäuser für den Hundesport
- (4) Grundstücksankäufe
- (5) Schulsportanlagen
- (6) Kran- und Steganlagen sowie Maßnahmen zur Schlambeseitigung im Segelsport
- (7) Sportstätten/Sportanlagen, die ausschließlich für den Hobby- und Freizeitsport verwendet und von der Allgemeinheit genutzt werden

Anspruchsberechtigte Förderwerber

- Burgenländische Sportvereine
 - Vereinssitz im Burgenland
 - Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Fachverband
- Burgenländische Gemeinden
 - im Auftrag eines burgenländischen Sportvereines
- Physische und juristische Personen
 - mit Sitz (Wohnsitz) im Burgenland und
 - wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. (2) des Burgenländischen Sportgesetzes i. d. g. F. erfüllt werden und diese Förderungen auch der „De-Minimis Beihilfen-Verordnung der EU“ entsprechen.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern erfolgt die Berechnung der höchstmöglichen Fördersumme ausschließlich unter Heranziehung von Nettobeträgen (exkl. USt.) der anrechenbaren Kosten.

Rechnungen/Zahlungsnachweise

Anerkannt werden **Rechnungen** in ausgedruckter oder digitaler Form, die im sachlichen (Art der Leistung) und zeitlichen Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen und auf den Fördernehmer ausgestellt sind. Sämtliche Rechnungen müssen von einem Fachunternehmen (auch Genossenschaften und/oder landwirtschaftliche Maschinenringe möglich) entsprechend der Maßnahmen in deutscher Sprache verfasst, auf Original-Firmenpapier ausgestellt und in Euro-Beträgen ausgewiesen werden. Die Vorlage von Teilrechnungen ist möglich.

Rechnungen über EUR 1.000,00 sind ausnahmslos mittels bargeldlosen Zahlungsverkehres (digitale Überweisung) zu begleichen. Der Nachweis des Zahlungsflusses ist durch **Zahlungsnachweise** in Form von Kontoauszügen und Überweisungsbestätigungen und/oder Telebankinglisten in ausgedruckter oder digitaler Form zu belegen. Aus den erbrachten Nachweisen muss die bezahlte Rechnung eindeutig identifizierbar sein.

Rechnungen bis inkl. EUR 1.000,00 können mittels bargeldlosen Zahlungsverkehres (digitale Überweisung) oder als Barzahlung saldiert werden. Barzahlungen sind sowohl vom Rechnungsleger als auch vom Rechnungsempfänger mittels originaler oder digitaler Unterschrift zu bestätigen. Bei Rechnungen, die bar bezahlt wurden, ist der Nachweis des Zahlungsflusses durch die Vorlage einer Kopie des Kassabuches zu erbringen.

10% der bewilligten Förderhöhe können als erbrachte Eigenleistung des Antragstellers anerkannt werden. Die erbrachte Eigenleistung muss durch Auflistung der getätigten Arbeiten vom Antragsteller mit Unterschrift bestätigt werden.

Bei Rechnung(en), die auf vorsteuerabzugsberechtigte Förderwerber ausgestellt sind, werden beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ausschließlich Nettobeträge (exkl. USt.) anerkannt

Rechnungen, die ausschließlich auf Privatpersonen und ohne Fördernehmerbezug ausgestellt sind, können nicht anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Auszahlung bewilligter Förderungen

Eine Auszahlung der bewilligten Fördersumme bis zu max. 80% erfolgt nach Vorlage von saldierten Belegen gem. Absatz „Rechnungen/Zahlungsnachweise“. Nach Vorlage einer Fertigstellungsbestätigung der zuständigen Gemeinde erfolgt die Auszahlung der verbleibenden 20% der bewilligten Fördersumme.

Die Fertigstellungsfrist sämtlicher Projekte bzw. Maßnahmen beträgt ab der Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist von zwei Jahren können bewilligte Förderungen nicht mehr ausbezahlt werden.

1. Neu- bzw. Zubau von Räumen auf Sportanlagen

Gefördert werden Umkleidekabinen, Wasch- und Duschräume, WC-Anlagen für Aktive, Schieds- bzw. Kampfrichter*innenräume, Sanitätsräume, Trainer*innenkabinen, Räumlichkeiten für Platz- und Zeugwart*innen sowie für Utensilien, Technik und sportartenspezifische Geräte.

Die Mehrfachnutzung von Räumen ist hinsichtlich einer kompakten und wirtschaftlichen Planung anzustreben. Raumkombinationen sollen, wenn möglich, geschaffen werden.

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Baubeginn, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Einreichplan des Bauvorhabens von einem Fachunternehmen

Förderberechnung:

Neubauten werden mit EUR 180,00 pro m² bis zu max. 150 m² gefördert, entspricht einer maximalen Förderhöhe von EUR 27.000,00.

Zubauten werden mit EUR 180,00 pro m² bis zur oben angeführten Maximalgröße eines Neubaus (150 m²) gefördert.

Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt die geförderte Maximalgröße in der Zeitspanne von fünf Jahren 150 m².

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis wird der gesamte Betrag der vorgelegten Rechnung(en) bis zur bewilligten Förderhöhe anerkannt.

2. Sanierung von Räumen auf Sportanlagen

Gefördert werden Umkleidekabinen, Wasch- und Duschräume, WC-Anlagen für Aktive, Schieds- bzw. Kampfrichter*innenräume, Sanitätsräume, Trainer*innenkabinen, Räumlichkeiten für Platz- und Zeugwart*innen sowie für Utensilien, Technik und sportartenspezifische Geräte frühestens fünf Jahre nach der Neuerrichtung.

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung:

30% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.500,00 pro Einzelmaßnahme.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30% jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

3. Neuerrichtung und Sanierung von Fußballspielfeldern (Groß- bzw. Kleinspielfeld)

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung für Neuerrichtung(en):

- (1) Für meisterschaftstaugliches Großspielfeld: 20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 30.000,00
- (2) Rein für Trainingszwecke genutztes Großspielfeld: 15% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 7.500,00
- (3) Für meisterschaftstaugliches Kleinspielfeld: 15% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 7.500,00

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“. Zusätzlich ist eine Bestätigung durch den Burgenländischen Fußballverband erforderlich, dass es sich bei der Neuerrichtung um ein meisterschaftstaugliches Fußballspielfeld (Groß- bzw. Kleinspielfeld) handelt.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20% gem. (1) meisterschaftstaugliches Großspielfeld bzw. 15% gem. (2) rein für Trainingszwecke genutztes Großspielfeld und (3) meisterschaftstaugliches Kleinspielfeld jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Förderberechnung für Sanierung auf Fußballspielfeldern:

30% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.000,00.

Sanierung(en) auf Spielfeldern können frühestens fünf Jahre nach einer Neuerrichtung gefördert werden. Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt der maximale Förderbetrag in der Zeitspanne von fünf Jahren EUR 10.000,00.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30% jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

4. Neuerrichtung und Sanierung von Stockschießbahnen

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung für Neuerrichtung(en):

EUR 1.300,00 pro Bahn

Förderberechnung für Sanierung(en):

EUR 400,00 pro Bahn

Sanierung(en) von Stockschießbahnen können frühestens fünf Jahre nach einer Neuerrichtung gefördert werden.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis wird der gesamte Betrag der vorgelegten Rechnung(en) bis zur bewilligten Förderhöhe anerkannt.

5. Neuerrichtung und Sanierung von Tennisplätzen

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung für Neuerrichtung(en):

- (1) Für Sand-, Hart- bzw. Rasenplätze: 20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 6.000,00 pro Tennisplatz
- (2) Für Red Court- (Allwetter)tennisplätze: 20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 10.000,00 pro Tennisplatz

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20% gem. der Neuerrichtung von (1) Sand-, Hart- bzw. Rasentennisplätze und (2) Red Court- (Allwetter)tennisplätze jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Förderberechnung für Sanierung von Tennisplätzen:

30% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.000,00.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30% jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

6. Neuerrichtung, Umrüstung und Sanierung von Flutlichtanlagen

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung LED-Flutlichtanlagen auf Fußballspielfeld(er):

- (1) Komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung: 20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 18.000,00 pro Großspielfeld
- (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung: 20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 15.000,00 pro Großspielfeld
- (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage: 30% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 8.000,00 pro Großspielfeld

Förderberechnung Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung auf Fußballspielfeld(er):

- (1) Komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung: 20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 11.000,00 pro Großspielfeld
- (2) Sanierung einer herkömmlicher Flutlichtausführung: 20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 1.500,00 pro Großspielfeld

Sanierung(en) gem. (3) einer bestehenden LED-Flutlichtanlage bzw. (2) einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung, können frühestens fünf Jahre nach deren Neuerrichtung bzw. Umrüstung gefördert werden. Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt der maximale Förderbetrag in der Zeitspanne von fünf Jahren EUR 8.000,00 gem. (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage bzw. EUR 1.500,00 gem. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“. Zusätzlich ist ein Lichtmessprotokoll durch ein Fachunternehmen vorzulegen.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20% bei einer (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung, (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung bzw. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30% bei der (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

100% der bewilligten Förderung werden nach Vorlage einer Bestätigung durch den Burgenländischen Fußballverband, dass es sich bei der geförderten Maßnahme gem. (1) komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung bzw. (1) komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung auf dem Großspielfeld um eine meisterschaftstaugliche Flutlichtanlage handelt, ausbezahlt.

50% der bewilligten Förderung werden, wenn es keine Bestätigung durch den Burgenländischen Fußballverband über die Flutlichtanlage gem. (1) komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung bzw. (1) komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung auf dem Großspielfeld gibt, ausbezahlt.

Förderberechnung LED-Flutlichtanlagen auf Sportstätten/Sportanlagen anderer Sportarten:

- (1) Komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung: 20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 18.000,00
- (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung: 20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 15.000,00
- (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage: 30% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 8.000,00

Förderberechnung Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung auf Sportstätten/Sportanlagen anderer Sportarten:

- (1) Komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung: 20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 11.000,00
- (2) Sanierung einer herkömmlicher Flutlichtausführung: 20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 1.500,00

Sanierung(en) gem. (3) einer bestehenden LED-Flutlichtanlage bzw. (2) einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung, können frühestens fünf Jahre nach deren Neuerrichtung bzw. Umrüstung gefördert werden. Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt der maximale Förderbetrag in der Zeitspanne von fünf Jahren EUR 8.000,00 gem. (3) Sanierung einer bestehenden Flutlichtanlage bzw. EUR 1.500,00 gem. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20% bei einer (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung, (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung bzw. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30% bei der (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

7. Neuerrichtung von Fix-Sitzplatztribünen

Gefördert wird die Neuerrichtung von feststehenden Tribünen, sowohl für den Außen- als auch Innenbereich. Ausgenommen von der Förderung sind alle demontierbaren bzw. mobilen Tribünen.

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung:

20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 12.000,00 pro Sportanlage.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20% jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

8. Neuerrichtung von Alternativenergieanlagen

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich von Sportstätten/Sportanlagen zu setzen.

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung:

30% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 3.500,00 pro Anlage

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30% jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

9. Neuerrichtung barrierefreier Infrastruktur

Gefördert wird die Errichtung von barrierefreier Infrastruktur für Besucher*innen einer Sportstätte/Sportanlage. Ausgenommen von der Förderung sind Sportstätten/Sportanlagen, die speziell dem Behindertensport gewidmet sind. Unter Umsetzung der Empfehlung der jeweils aktuellen Ausgabe der ÖISS-Richtlinie „Barrierefreie Sportstätten“ erhöht sich der bewilligte Förderungsbetrag bei der Neuerrichtung nachstehender Infrastruktur:

- (1) Kassabereich
- (2) WC-Anlagen für Zuschauer*innen
- (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen
- (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung bei der Neuerrichtung einer Sportstätte/Sportanlage:

Erhöhung um 30% der bewilligten Förderung bei Errichtung und Umbau aller vier angeführter Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich.

Erhöhung um 20% der bewilligten Förderung bei Errichtung und Umbau von zwei oder drei angeführter Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich, wobei die Errichtung bzw. der Umbau von (2) WC-Anlagen für Zuschauer*innen verpflichtend durchzuführen ist.

Erhöhung um 10% der bewilligten Förderung bei Errichtung und Umbau der Maßnahme (2) WC-Anlage für Zuschauer*innen.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis wird der gesamte Betrag der vorgelegten Rechnung(en) bis zur bewilligten Förderhöhe anerkannt.

Förderberechnung bei der nachträglichen Umgestaltung einer Sportstätte/Sportanlage:

20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 6.000,00 bei Umsetzung aller vier angeführter Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich.

20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.500,00 bei Umsetzung von drei der angeführten Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer*innen (3) Zuschauer-sitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich Maßnahmen wobei die (2) Errichtung einer WC-Anlage für Zuschauer*innen verpflichtend durchzuführen ist.

20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 3.000,00 bei Umsetzung von zwei der angeführten Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer*innen (3) Zuschauer-sitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich Maßnahmen wobei die (2) Errichtung einer WC-Anlage für Zuschauer*innen verpflichtend durchzuführen ist.

20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 1.500,00 bei Umsetzung der Maßnahme (2) WC-Anlage für Zuschauer*innen.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20% jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

10. Neuerrichtung und Sanierung anderer Projekte/Maßnahmen

Für Projekte/Maßnahmen, die im Absatz „Förderarten“ nicht explizit genannt werden, gilt nachstehende Vorgehensweise:

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

Förderberechnung für Neuerrichtungsmaßnahmen auf Sportstätten/Sportanlagen:

20% der förderbaren Kosten

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20% jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Förderberechnung für Sanierungsmaßnahmen auf Sportstätten/Sportanlagen:

30% der förderbaren Kosten

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30% jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Weitere Förderbestimmungen

Sämtliche Förderungen gebühren nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Erlangung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinien besteht nicht.

Bei Förderungen von Projekten/Maßnahmen, die in ihrer Zweckwidmung nicht ausschließlich für den organisierten Sport, sondern auch dem Hobby-, Freizeit, Schul- und Bewegungssport zur Verfügung stehen, ist auf Basis eines Belegungs- bzw. Benützungplanes von der Gesamtkostenschätzung jener Prozentsatz zu ermitteln, der dem tatsächlichen Anteil der organisierten Sportausübung für den Wettkampf- und/oder Trainingsbetrieb entspricht.

Bereits gewährte Förderungen sind dem Land Burgenland zurückzuerstatten, wenn

- (1) der Förderungswerber die Förderung in der Höhe oder Art aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben von wesentlichen Antragspunkten erlangt hat

- (2) die Fördermittel zweckwidrig verwendet wurden
- (3) der vorgegebene Abrechnungstermin nicht eingehalten wurde
- (4) das geförderte Projekt oder die gefördert(en) Maßnahme(n) aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wird bzw. wurde(n)
- (5) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden
- (6) die Überprüfung durch das Land Burgenland oder durch den Burgenländischen Landesrechnungshof verweigert oder behindert wird

Alle weiteren Vorschriften dieser Richtlinien gelten sinngemäß.

Errichtung, Sanierung bzw. Erweiterung von TRENDSPORTANLAGEN

Förderwerber: Antragsteller gem. Abschn. I, Absatz

„Anspruchsberechtigte Förderwerber“

- **Errichtung:** 20% der vorgelegten Rechnungen bis zu max. **EURO 7.250.-**
incl. Ausstattung
- gleichartige Förderungen anderer Stellen sind anzuführen
- **Auszahlung nach Vorlage der Rechnungen und Fertigstellung der Anlage sowie einer Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde**
- **Sanierung bzw. Erweiterung** (frühestens 5 Jahre nach der Errichtung):
- 20% der vorgelegten Rechnungen **max. EURO 1.812.-**
- **Bewilligung und Auszahlungsmodalitäten wie bei der Errichtung.**

Abschnitt II

TRAINER-INNEN-FÖRDERUNG

A. bei FACHVERBÄNDEN

1. Gefördert werden kann **EIN** staatlich geprüfter Trainer / eine staatlich geprüfte Trainerin je Fachverband mit abgeschlossener Ausbildung an der BSPA – oder einer gleich zu stellenden Ausbildung, **wenn dieser / diese im Nachwuchsbereich eingesetzt wird** und den Ehrencodex zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern unterfertigt.

2. Bei Einsatz eines ausländischen Trainers / einer ausländischen Trainerin ist zudem eine Bestätigung des Bundesfachverbandes vorzulegen, dass die Ausbildung im Ausland der österreichischen gleichgestellt ist (Nostrifikation).

3. FÖRDERUNGSHÖHE:

**60 % der an den Trainer/ die Trainerin geleisteten Zahlungen,
max. EURO 7.300.- / Jahr**

Antragstellung, Auszahlung und Nachweis

Abrechnung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Anträge sind unter Anschluss nachstehender Unterlagen einzubringen:

- Antrag (Formblatt), genauestens ausgefüllt mit statutengemäßer Zeichnung
- Bankbestätigung (Kontoinhaberbestätigung)
- Vertrag oder Vereinbarung mit dem Trainer / der Trainerin

- Ausbildungsnachweis des Trainers / der Trainerin bzw. wenn erforderlich Nostrifikation
- Budgetierung der Trainerfinanzierung
- Trainingsplanung incl. Trainingszeiten, Vereine, Anzahl der Nachwuchssportler
- **Zahlungsnachweise an den Trainer / die Trainerin in Original bevorzugt in elektronischer Form**
- Als Nachweis der widmungskonformen Verwendung der Fördermittel werden u.a. auch jene Unterlagen anerkannt, die den Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der besonderen Bundessportförderungsmittel entsprechen (Totofähige Letztverbraucherlisten, Honorarbestätigungen, vollständig ausgefüllte Formulare im Falle der Abrechnung im Rahmen der PRAE usw.)
- Jährlicher Leistungsbericht (Erfolge bzw. Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften)
- Vorlage des eigenhändig unterfertigten Ehrencodex.

A. Trainer-Innen-förderung für VEREINE

Gefördert wird

1. der Einsatz eines **staatlich geprüften Trainers/ einer staatlich geprüften Trainerin** im Nachwuchsbereich einer im Rahmen dieser Richtlinien anerkannten Sportart, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer/keine Verbandstrainerin gefördert wird und der Trainer / die Trainerin den Ehrencodex zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern unterfertigt.

. Bei ausländischen Trainern/Trainerinnenausbildungen ist eine Bestätigung des Bundesfachverbandes vorzulegen, dass die Ausbildung der Österreichischen gleichgestellt ist.

Förderungshöhe:

20% der an den Trainer – die Trainerin geleisteten Zahlungen

und / oder

2. der Einsatz eines Instructors (Lehrwartes) / einer Instructorin (Lehrwartin) im Nachwuchsbereich einer im Rahmen dieser Richtlinien anerkannten Sportart, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer/ keine Verbandstrainerin gefördert wird und der Lehrwart / die Lehrwartin / der Instructor / die Instructorin / der Übungsleiter / die Übungsleiterin den Ehren-codex zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportler-innen und Sportlern unterfertigt. . Bei ausländischen Instructors / Instructorinnen gelten die Voraussetzungen für Trainerinnen sinngemäß.

Förderungshöhe:

20% der an den Personenkreis nach Abs. 2 geleisteten Zahlungen

und / oder

3. der Einsatz eines **diplomierten Sportlehrers / einer diplomierten Sportlehrerin** (BSPA) mit einer der jeweiligen Sportart entsprechenden fachspezifischen Ausbildung im Nachwuchsbereich, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer / keine Verbandstrainerin gefördert wird und dieser / diese den Ehrencodex zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern unterfertigt.

Förderungshöhe:

**20% der an den Personenkreis nach Abs. 3 geleisteten Zahlungen.
Je Verein kann jeweils 1 Trainer / 1 Trainerin und 1 InstructorIn / Dipl. SportlehrerIn gefördert werden.**

Antragstellung, Auszahlung, Nachweis und Voraussetzungen

Abrechnung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Anträge sind unter Anschluss nachstehender Unterlagen einzubringen:

- Antrag (Formblatt), genauestens ausgefüllt mit statutengemäßer Zeichnung
- Bankbestätigung (Kontoinhaberbestätigung)

- Vertrag oder Vereinbarung mit dem Trainer / der Trainerin / dem Instruktor / der Instruktorin / dem Sportlehrer / der Sportlehrerin
- Ausbildungsnachweise bzw. wenn erforderlich Nostrifikation
- Budgetierung der Trainerkosten
- Trainingsplanung incl. Trainingszeiten, Vereine, Anzahl und Namen der Nachwuchssportler
- **Zahlungsnachweise an den Trainer/ die Trainerin in Original bevorzugt in elektronischer Form.**
- Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel werden u.a. auch jene Unterlagen anerkannt, die den Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der besonderen Bundessportförderungsmittel entsprechen (Totofähige Letztverbraucherlisten, Honorarbestätigungen usw.) sowie Formulare zur Auszahlung der PRAE (Pauschalierte Reiseaufwandsentschädigung).
- Jährlicher Bericht über Trainingsmaßnahmen (Intensität), Anzahl von SportlernInnen und Erfolge
- Vorlage des eigenhändig unterfertigten Ehrencodex.

Abschnitt III

SPITZENSPORTFÖRDERUNG

a) Förderungen werden gewährt für:

- die Teilnahme an österreichischen Staatsmeisterschaften, österreichischen Meisterschaften, Olympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften in der allgemeinen Klasse oder in Nachwuchsklassen.
- die Teilnahme von Mannschaftssportarten an den obersten österreichischen Spielklassen, die überregional organisiert sind und an denen mindestens drei Bundesländer teilnehmen.
- die Teilnahme an europäischen Cupbewerben
- Erfolge bei den obigen Teilnahmen insbesondere leistungsbezogene Prämien für das Erreichen der Plätze 1 – 3.
- Förderungen und Prämien gebühren Einzel- und Mannschaftssportlern. Bei Mannschaftssportarten ist Punkt d anzuwenden.

Keine Förderungen Gebühren für Sportlerinnen oder Mannschaften, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen.

b) Förderungswerber:

1.1. EinzelsportlerInnen, die mindestens drei Jahre einem burgenländischen Verein angehören, unabhängig von ihrem ordentlichen Wohnsitz.

Sportler, Sportlerinnen, die die Voraussetzung der dreijährigen Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Verein nicht oder noch nicht erfüllen und bei ÖM, ÖSTM in einer anerkannten Sportart (siehe Abschnitt V/3) für einen burgenländischen Verein starten und einen Platz zwischen 1 – 3 erringen oder in nationalen Auswahlmannschaften an EM, WM oder olympischen Spielen teilnehmen, haben Anspruch auf Gewährung von Leistungen im Rahmen der Spitzensportförderung, wenn - sich der burgenländische Verein, dem sie angehören, schriftlich verpflichtet, die Förderungen die für diesen Sportler / diese Sportlerin gewährt wurden, dann zurückzuzahlen, wenn dieser Sportler / diese Sportlerin VOR Ablauf der 3-Jahres-Frist zu einem Verein außerhalb des Burgenlandes wechselt. Diese Rückzahlung kann auch als Einbehalt aus zukünftigen Förderansprüchen erfolgen.

1.2. Der Sportler / die Sportlerin ausschließlich nur für einen burgenländischen Verein gemeldet bzw. startberechtigt ist und auf den offiziellen Ergebnislisten auch eindeutig als burgenländischer Vereinssportler / burgenländische Vereinssportlerin aufscheint.

1.3. Burgenländische Vereine, die einem Bgld. Sportfachverband angehören.

1.4. Burgenländische Sportfachverbände im Rahmen ihrer organisatorischen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine.

1.5. Die burgenländischen Dachverbände.

c) Antragstellung:

Anträge können halbjährlich **bis 31.Juli** (für den Zeitraum Jänner – Juni des laufenden Jahres) bzw. **bis 31.Jänner** (für den Zeitraum von Juli – Dezember des Vorjahres) eingebracht werden und haben zu enthalten:

- vollständig und genauestens ausgefülltes Formblatt
- Ausschreibungen und Ergebnislisten
- Spielberichte und Endtabellen (bei Mannschaftssportarten)

d) Förderung von Mannschaftssportarten:

Zuschüsse und Prämien bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der **tatsächlichen** Mannschaftsstärke (laut Spielbericht oder Plankette) zuzügl. 2 Betreuer aber im Höchstausmaß nachstehender **MULTIPLIKATOREN**.

Sportart	Multiplikator		Sportart	Multiplikator
Badminton	7		Schach	8
Basketball Männer	14		Ringens	12
Basketball Frauen	14		Base- Softball	18
Billard – Pool	8		Boccia	6
Billard – Karambol	5		Sportkegeln	10
Eishockey, Inline Hockey	20		Tennis Männer	8
Eis- u. Stocksport	6		Tennis Frauen	8
Fußball	18		Tischtennis	6
Handball	12		Volleyball	12

Die Berechnung von Prämien bei Mannschaftssportarten erfolgt auf Basis der sich in der gesamten Wettkampfsaison ergebenden durchschnittlichen Mannschaftsstärke (mathematisch gerundet).

e) Bewertungskriterien:

Für die Teilnahme an Bewerben und Veranstaltungen laut lit. a kann für jeden Teilnehmer / jede Teilnehmerin ein Zuschuss im Rahmen nachstehender Beträge gewährt werden:

Der Zuschuss in Österreich beträgt:

Wien	34 EURO	
Niederösterreich	38 EURO	
Steiermark	43 EURO	
Oberösterreich	72 EURO	*
Kärnten	79 EURO	*
Salzburg	82 EURO	*
Tirol	95 EURO	*
Vorarlberg	111 EURO	*

- Die Zuschüsse beinhalten Fahrtkosten und Taggeld und werden grundsätzlich nur für EINEN Tag gewährt. Nur bei Sportarten mit nachgewiesenen und in den Ausschreibungen oder den Durchführungsbestimmungen definierten Sammelrunden (z.B. Schach oder Tischtennis) kann für den zweiten Tag auch ein weiterer Zuschuss von EURO 15 je TeilnehmerIn gewährt werden.
- **Für Meisterschaftsbegegnungen im Burgenland gebühren die Zuschüsse in Ausmaß und Höhe der Allgemeinen Sportförderung**
- In den Zuschüssen für die Bundesländer (*) Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist bereits die Nächtigungsgebühr von EURO 25.- enthalten. Weitere Zuschüsse für Nächtigungen gebühren nicht.
- **Für internationale Bewerbe gebührt der Zuschuss analog der „Allgemeinen Sportförderung“ d.h. im einmaligen Ausmaß von EURO 135.- bei einer Dauer von 1 – 3 Tagen bzw. EURO 150.- ab dem 4. Veranstaltungstag.**
- Bei der Berechnung von Zuschüssen für **Mannschaftssportarten** gilt Punkt d sinngemäß.

f) PRÄMIEN:

FörderungswerberInnen (Punkt b), die bei der Teilnahme an den unter Punkt a angeführten Veranstaltungen und Wettbewerben in der Allgemeinen Klasse oder in Nachwuchsklassen die Plätze 1 bis 3 erreichen, erhalten Erfolgsprämien im unten angeführten Ausmaß.

Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie bei Österreichischen Meisterschaften oder Staatsmeisterschaften ist die Anerkennung der Sportart im Rahmen dieser Richtlinien (siehe Abschnitt V/3), die Ausschreibung durch den jeweils zuständigen Bundesfachverband sowie die Teilnahme von SportlerInnen aus mindestens 3 weiteren Bundesländern (neben den Bgld. TeilnehmerInnen bzw. Mannschaften) im jeweiligen Wettbewerb / in der jeweiligen Alters-, Leistungs- oder Gewichtsklasse.

Bei offenen (international ausgeschriebenen) Wettbewerben werden Teilnehmer bzw. Mannschaften, die keinem österreichischen Fachverband angehören nicht berücksichtigt.

Sollten die oben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, gebühren keine Prämien.

1. Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften der Allgemeinen Klasse:

1. Platz.....	EURO 654.-
2. Platz.....	EURO 436.-
3. Platz.....	EURO 218.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

- 1.1. Die Prämien gebühren grundsätzlich jedem Teilnehmer.
- 1.2. Bei Staffel- und Doppelbewerben (z.B. Orientierungslauf, Schwimmen, Leichtathletik, Tischtennis, Tennis, Jiu-Jitsu, Sportkegeln etc..) gebührt nur EINE volle Prämie, wenn alle Teilnehmer von burgenländischen Vereinen kommen.
- 1.3. Ist ein Teilnehmer Mitglied eines Vereines eines anderen Bundeslandes, wird die Prämie anteilmäßig nur für den burgenländischen Athleten gewährt (z.B. im Ausmaß von 50% bei Doppelbewerben).
- 1.4. Obige Prämien x Multiplikator (gem. Punkt d) je Sportart können auch Mannschaftssportarten der obersten österreichischen Spielklasse gewährt werden. Die Prämien bei Erfolgen in Mannschaftssportarten der zweithöchsten österreichischen Spielklasse betragen 50% jener der obersten Spielklasse.

2. Europameisterschaften der Allgemeinen Klasse:

1. Platz.....	EURO 2.180.-
2. Platz.....	EURO 1.450.-
3. Platz.....	EURO 726.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

- 2.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffelbewerben gilt die anteilmäßige Regelung wie bei Wettbewerben auf nationaler Ebene.
- 2.2. Obige **Erfolgsprämien x dem** der jeweiligen Sportart entsprechenden **Multiplikator** gebühren auch bei Erfolgen bei Welt- und Europacupwettbewerben von Mannschaftssportarten.

3. Weltmeisterschaften der Allgemeinen Klasse:

1. Platz.....	EURO 2.616.-
2. Platz.....	EURO 1.744.-
3. Platz.....	EURO 872.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

- 3.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffelwettbewerben gilt die anteilmäßige Regelung wie bei Wettbewerben auf nationaler Ebene.

4. Olympische Spiele der Allgemeinen Klasse.

1. Platz.....	EURO 3.000.-
2. Platz.....	EURO 2.000.-
3. Platz.....	EURO 1.500.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

- 4.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffelwettbewerben gelten obige Regelungen sinngemäß.

Zur Bearbeitung der Spitzensportanträge kann der Sportbeirat aus seiner Mitte einen Spitzensportausschuss nominieren, zu dem auch unabhängige Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden können.

ABSCHNITT IV

FÖRDERUNG DES TURN- UND SPORTWESENS AUSSERHALB DER SCHULEN - ALLGEMEINE SPORTFÖRDERUNG

Förderarten

1. Dach- und Fachverbandsförderungen
2. Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen und internationalen Bewerben
3. Ausrichtung von Meisterschaften und Veranstaltungen
4. Subvention von Vorbereitungsmaßnahmen für Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften

Anspruchsberechtigte Förderwerber

- Burgenländische Dachverbände
- Burgenländische Fachverbände
- Burgenländische Sportvereine
 - Vereinssitz im Burgenland
 - Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Fachverband

1. Dach- und Fachverbandsförderung

(gültig ab 01.01.2023)

1.1. Förderung an Burgenländische Dachverbände:

1.1.1. Für organisatorische Aufgaben sowie Verbands- und Büroinfrastruktur EUR 30.000,00 / Kalenderjahr (Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)

Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)

Antragstellung:

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Bewilligter Budgetentwurf des laufenden Jahres
- Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalender- bzw. Geschäftsjahres

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

Auszahlung:

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000,00 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

1.1.2. Für Anschaffungen und projektbezogene Sonderförderung(en)

**laut angegebenen Kosten, jedoch max. EUR 10.000,00 / Kalenderjahr
(Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)**

Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)

Antragstellung:

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Detaillierte Beschreibung der Anschaffung bzw. des Projektes
- Kosten- und Finanzierungsplan

Auszahlung:

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000,00 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte und Anschaffungen, die überwiegend aus Bundesmitteln finanziert oder vorfinanziert werden.

1.2. Förderung an Burgenländische Fachverbände:

1.2.1. Für organisatorische Aufgaben sowie Verbands- und Büroinfrastruktur 20% des bewilligten Budgetentwurfes, jedoch max. EUR 10.000,00 / Kalenderjahr (Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)

Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)

Antragstellung:

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Bewilligter Budgetentwurf des laufenden Jahres
- Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalender- bzw. Geschäftsjahres

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

Auszahlung:

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000,00 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

2. Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen und internationalen Wettbewerben

(gültig für Wettbewerbe ab 01.01.2023)

Förderabwicklung (Fördervoraussetzung und Antragstellung)

Fahrtkostenzuschüsse bei Einzelsportler*innen:

Gefördert wird die Teilnahme an Wettbewerben, die von der Spitzensportförderung ausgenommen, jedoch für eine allfällige Limiterbringung auf nationaler und internationaler Ebene in den Nachwuchs- und/oder Allgemeinen Klassen erforderlich sind. Hinsichtlich der Wertigkeit von nationalen Wettbewerben ist die Teilnahme von Sportler*innen aus mindestens 3 Bundesländern bzw. Nationen erforderlich.

Fahrtkostenzuschüsse bei Mannschaftssportarten:

Gefördert wird die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb bzw. an Meisterschaften auf Landesebene in den Nachwuchs- und/oder Allgemeinen Klassen, die vom Fachverband ausgeschrieben wurden. Ausgenommen von der Förderung sind Fußball- und Tennisvereine.

Antragstellung (bis 31.12. für das 1. Halbjahr / bis 30.06. für das 2. Halbjahr des Vorjahres):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibungen (insbesondere bei Einzelsportler*innen)
- Ergebnislisten (bei Einzelsportler*innen), Spielberichte und/oder Planketten sowie Saisonendtabellen (bei Mannschaftssportarten)

Zuschüsse bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht und/oder Plankette) zuzüglich zwei Betreuer, jedoch im Höchstausmaß nachstehender Multiplikatoren:

Sportart	Multiplikator	Sportart	Multiplikator
Badminton	7	Schach	8
Basketball	14	Ringens	12
Billard-Pool	8	Base Softball	18
Billard-Karambol	5	Boccia	6
Eishockey, Inline Hockey	20	Sportkegeln	10
Eis-u. Stocksport	6	Tennis	8
Fußball	18	Tischtennis	6
Handball	12	Volleyball	12

2.1. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse innerhalb des Burgenlandes:

vom Bezirk Neusiedl in die Bezirke:	
Eisenstadt	EUR 3,00
Mattersburg	EUR 6,00
Oberpullendorf	EUR 9,00
Oberwart	EUR 12,00
Güssing	EUR 15,00
Jennersdorf	EUR 18,00

vom Bezirk Eisenstadt in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 3,00
Mattersburg	EUR 3,00
Oberpullendorf	EUR 6,00
Oberwart	EUR 9,00
Güssing	EUR 12,00
Jennersdorf	EUR 15,00

vom Bezirk Mattersburg in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 6,00
Eisenstadt	EUR 3,00
Oberpullendorf	EUR 3,00
Oberwart	EUR 6,00
Güssing	EUR 9,00
Jennersdorf	EUR 12,00

vom Bezirk Oberpullendorf in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 9,00
Eisenstadt	EUR 6,00
Mattersburg	EUR 3,00
Oberwart	EUR 3,00
Güssing	EUR 6,00
Jennersdorf	EUR 9,00

vom Bezirk Oberwart in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 12,00
Eisenstadt	EUR 9,00
Mattersburg	EUR 6,00
Oberpullendorf	EUR 3,00
Güssing	EUR 3,00
Jennersdorf	EUR 6,00

vom Bezirk Güssing in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 15,00
Eisenstadt	EUR 12,00
Mattersburg	EUR 9,00
Oberpullendorf	EUR 6,00
Oberwart	EUR 3,00
Jennersdorf	EUR 3,00

vom Bezirk Jennersdorf in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 18,00
Eisenstadt	EUR 15,00
Mattersburg	EUR 12,00
Oberpullendorf	EUR 9,00
Oberwart	EUR 6,00
Güssing	EUR 3,00

Für die Teilnahme an Landesmeisterschaften gebühren keine Fahrtkostenzuschüsse.

2.2. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen Wettbewerben:

vom Burgenland in die Bundesländer:	
Wien	EUR 40,00
Niederösterreich	EUR 50,00
Steiermark	EUR 50,00
Oberösterreich	EUR 60,00
Kärnten	EUR 60,00
Salzburg	EUR 70,00
Tirol	EUR 80,00
Vorarlberg	EUR 90,00

2.3. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse bei internationalen Wettbewerben im Ausland:

1 - 3 Wettbewerbstage	EUR 150,00
ab dem 4. Wettbewerbstag	EUR 170,00

Für die Teilnahme am laufenden Meisterschaftsbetrieb auf Landesebene kann ein Zuschuss gemäß Punkt 2.1. gewährt werden.

Keine Zuschüsse gebühren bei Spielen und Wettbewerben im eigenen Bezirk.

Für die Teilnahme an Meisterschaften in einem **angrenzenden Bundesland**, unter der Voraussetzung, **dass auf Landesebene mangels an Mannschaften keine gleichartige Meisterschaft durchgeführt wird** oder die Teilnahme aus nachgewiesenen sportlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist, gebühren bundesländerspezifisch daher nachstehende Werte:

vom Burgenland in die Bundesländer:	
Wien	EUR 10,00
Niederösterreich	EUR 20,00
Steiermark	EUR 20,00
Oberösterreich	EUR 30,00
Kärnten	EUR 30,00
Salzburg	EUR 40,00
Tirol	EUR 50,00
Vorarlberg	EUR 60,00

3. Ausrichtung von Meisterschaften und Veranstaltungen

(gültig ab 01.01.2023)

3.1. Gefördert wird die Ausrichtung von Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcups, Europacups, Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften im Nachwuchsbereich und/oder der Allgemeinen Klasse

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (ausschließlich vor der Sportveranstaltung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibung der Veranstaltung
- Detailliertes Einnahmen- und Ausgabenbudget der Veranstaltung
- Nachweis der fristgerechten Beantragung von Förderungen aus Mitteln der Bundessportförderung (bei Ausrichtung einer/s WM, EM, WC und EC)

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

Förderberechnung:

20 % der anrechenbaren Kosten des vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenbudgets, jedoch max. EUR 40.000,00 / Veranstaltung

Anrechenbare Kosten sind jene, die unmittelbar mit der geförderten Veranstaltung im Zusammenhang stehen:

- Organisation der Sportveranstaltung:
 - a) Personalkosten (fixe Mitarbeiter*innen)
 - b) Sachkosten Organisation (z.B. Büro, etc.)
- Wettkampfororganisation (an den Veranstaltungstagen)
 - a) Personalkosten vor Ort (Mitarbeiter*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter*innen, Blaulichtorganisationen und sonstiges Sicherheitspersonal)
 - b) Unterkunft/Verpflegung (Mitarbeiter*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter*innen, medizinisches Personal)
 - c) Sachkosten (z.B. Kosten Akkreditierung, Einkleidung Mitarbeiter*innen, etc.)

- d) Temporäre Infrastruktur (z.B. Mieten Sportstätten/Sportanlagen, Tribünen, Container, etc.)
- e) Kosten für Technik
- f) Kosten für Dopingkontrollen
- g) Lizenzgebühren

Nicht anrechenbare Kosten:

- Kosten Öffentlichkeitsarbeit/Medien/PR
 - a) Druckwerke
 - b) Inserate und sonstige Werbeeinschaltungen
 - c) Social Media
- Kosten TV-Produktionen/Übertragung/Streaming
- Startprämien oder Fees, Preisgelder, etc.
- Kosten für VIP's (z.B. VIP-Bereiche, Geschenke, etc.)
- Unterkunft und Verpflegung für Athlet*innen, Betreuer*innen und VIP's

Auszahlung:

- Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000,00 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

3.2. Gefördert wird die Ausrichtung von überregionalen Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung im Nachwuchsbereich und/oder der Allgemeinen Klasse

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (ausschließlich vor der Sportveranstaltung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibung der Veranstaltung
- Detailliertes Einnahmen- und Ausgabenbudget der Veranstaltung

- Als Nachweis der „besonderen Bedeutung“ ist eine Stellungnahme des Landes- bzw. Bundesfachverbandes vorzulegen

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

Förderberechnung:

15 % der anrechenbaren Kosten des vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenbudgets jedoch max. EUR 40.000,00 / Veranstaltung

Anrechenbare Kosten sind jene, die unmittelbar mit der geförderten Veranstaltung im Zusammenhang stehen:

- Organisation der Sportveranstaltung:
 - a) Personalkosten (fixe Mitarbeiter*innen)
 - b) Sachkosten Organisation (z.B. Büro, etc.)
- Wettkampfororganisation (an den Veranstaltungstagen)
 - a) Personalkosten vor Ort (Mitarbeiter*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter*innen, Blaulichtorganisationen und sonstiges Sicherheitspersonal)
 - b) Unterkunft/Verpflegung (Mitarbeiter*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter*innen, medizinisches Personal)
 - c) Sachkosten (z.B. Kosten Akkreditierung, Einkleidung Mitarbeiter*innen, etc.)
 - d) Temporäre Infrastruktur (z.B. Mieten Sportstätten/Sportanlagen, Tribünen, Container, etc.)
 - e) Kosten für Technik
 - f) Kosten für Dopingkontrollen
 - g) Lizenzgebühren

Nicht anrechenbare Kosten:

- Kosten Öffentlichkeitsarbeit/Medien/PR
 - a) Druckwerke
 - b) Inserate und sonstige Werbeeinschaltungen
 - c) Social Media
- Kosten TV-Produktionen/Übertragung/Streaming
- Startprämien oder Fees, Preisgelder, etc.
- Kosten für VIP's (z.B. VIP-Bereiche, Geschenke, etc.)

- Unterkunft und Verpflegung für Athlet*innen, Betreuer*innen und VIP's

Auszahlung:

- Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000,00 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

4. Subvention von Vorbereitungsmaßnahmen für Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften

(gültig ab 01.01.2023)

Gefördert wird die Vorbereitung auf:

Olympische Spiele	max. EUR 4.000,00
Weltmeisterschaften	max. EUR 2.000,00
Europameisterschaften	max. EUR 1.000,00

Voraussetzung ist die sportliche Qualifikation, sowie die **nachweisliche Nominierung** der Antragsteller*innen für eine der genannten Sportgroßveranstaltungen durch das **Österreichische Olympische Komitee bzw. durch die nationalen Fachverbände**.

Finden im selben Kalenderjahr zwei förderungswürdige Sportgroßveranstaltungen statt, so gebührt die Förderung nur für den höherwertigeren Bewerb.

Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)

Antragstellung (ausschließlich vor der Sportgroßveranstaltung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibung der Sportgroßveranstaltung
- Vorlage einer Trainingsplanung

- Kostenschätzung für Vorbereitungsmaßnahmen
- Nominierungsnachweis

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Vorbereitung auf die Sportgroßveranstaltungen sind zwingend vor dem jeweiligen Wettkampf - spätestens nach erbrachter Qualifikation oder Nominierung - einzubringen.

Anrechenbare Kosten sind jene, die unmittelbar mit der Vorbereitung auf die jeweilige Sportgroßveranstaltung im Zusammenhang stehen:

- Trainingslager und Lehrgänge
- Sondertrainingsmaßnahmen
- leistungsdiagnostische oder sportwissenschaftliche Maßnahmen
- Vorbereitungswettkämpfe
- spezielle sportspezifische Anschaffungen (z.B. Munition, Ausrüstung, etc.)

Ausgaben, die für - oder beim - geförderten Bewerb entstehen, können nicht berücksichtigt werden (z.B. Selbstbehalte, Kosten für Transport, Anreise, Unterbringung, Verpflegung, etc.).

Auszahlung:

- Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer, der/die Teilnehmer*in oder insbesondere bei Kindern und Jugendlichen auf deren Erziehungsberechtigten ausgestellt sein, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000,00 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

Abschnitt V

Weitere Förderbestimmungen der Abschnitte I – IV

1. Förderungen, deren Berechnung im Sinne dieser Richtlinien einen Betrag unter 20 EURO ergeben, fallen unter die Bagatellgrenze und erfordern aus verwaltungsökonomischer Hinsicht keiner Behandlung im Sportbeirat.
2. Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der Fördernehmer, das Sportland Burgenland -Logo“ auf dem offiziellen Vereinspapier, auf der Startseite der Homepage und Interviewwänden (wenn dies nicht durch vertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen ist) zu platzieren. Bei geförderten Veranstaltungen umfasst die Logoverwendung auch Plakate, Ankünder (Flyer), Presseaussendungen sowie die deutlich sichtbare Platzierung eines Plakates (5x1 m) am Veranstaltungsort (im Kameranahbereich im Falle von TV-Ausstrahlungen) und bei Siegerehrungen.

3.

Im Rahmen dieser Richtlinien werden nachstehende Sportarten gefördert:

- **Amateurboxen**
- **Amateurringen**
- **American Football**
- **Badminton**
- **Baseball (Softball)**
- **Basketball**
- **Behindertensport**
- **Billard (Pool, Karambol, Snooker)**
- **Bogensport (Bogenschießen)**
- **Eishockey**
- **Eiskunstlauf, Eisschnelllauf (Eislaufen)**
- **Eis- und Stocksport**
- **Fechten**
- **Floorball**
- **Fußball**
- **Gewichtheben**
- **Golf**
- **Grasski**
- **Handball**
- **Hockeysport (Hallen- Land- Inlinehockey)**
- **Jagd- und Wurfscheibenschießen**
- **Judo**
- **Jiu-Jitsu**
- **Karate**
- **Kickboxen**
- **Kraftdreikampf**
- **Leichtathletik**
- **Flugsport (z.B. Modellflug, Para-Ski, Fallschirmspringen)**
- **Motorsport** (Voraussetzung ist eine gültige OSK-Lizenz)
- **Orientierungslauf** (incl. Schi OL, MountainbikeOL)
- **Radsport (Bahnsport, Mountain-Bike, Straße)**
- **Reiten und Fahren** (Springen, Dressur, Voltigieren, Vielseitigkeit, Gespann, Western)
- **Rock´n Roll Akrobatik**
- **Rollsport, Inlineskating, Inlinehockey**
- **Schach**
- **Schießsport**

- **Schi Alpin**
- **Schi nordisch**
- **Skibob**
- **Snowboard**
- **Schwimmen** (incl. Wasserball)
- **Segeln** –olympisch anerkannte Surfbewerbe
- **Sportkegeln** (Bowling)
- **Sport- und Wettklettern**
- **Taekwon Do**
- **Tanzsport** (Standard, Latein, Kombination, Formation,)
- **Tennis**
- **Tischtennis**
- **Triathlon** (Duathlon)
- **Turnen** (Geräteturnen, Rhythmische Gymnastik, Team, Gym 4 All)
- **Volleyball**

Eisenstadt, am
Für die Landesregierung



Landesrat
Mag. Heinrich Dorner